

Teilnahme der Vertreter/innen des Gesundheitsdienstes an den Sitzungen zur Erstellung des Funktionalen Entwicklungsprofil (FEP) im Kindergarten und in der Schule

Für den Übertritt in die nächste Schulstufe wird in jenen Situationen ein FEP erstellt, in denen vom zuständigen Dienst eine „Funktionsdiagnose laut Gesetz 104/1992“ oder ein „klinischer Befund mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 im schulischen Kontext“ ausgestellt wurde.

In jenen Fällen, in denen die Anwesenheit der für die Diagnose verantwortliche Person des Gesundheitsdienstes bei der Sitzung zur Erstellung des FEP aufgrund von konkreten Fragestellungen notwendig erscheint, wird diese Fragestellung rechtzeitig übermittelt und ein Termin für diese gemeinsame Sitzung vereinbart.

In allen anderen Fällen gilt folgende Vorgangsweise:

1. Wenn der zuständige Dienst eine **neue/aktualisierte Funktionsdiagnose** oder einen **neuen/aktualisierten klinischen Befund** mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 im schulischen Kontext ausstellt,
 - erstellt die Bildungsinstitution eigenverantwortlich – unter Einbezug der Erziehungsverantwortlichen und evtl. von Therapeuten/Therapeutinnen – das FEP,
 - bezieht sich dabei auf die neue Diagnose und
 - legt diese neue Diagnose als Anhang dem FEP bei.

Das FEP wird vom Gesundheitsdienst nicht mit unterschrieben.

Die für die Diagnose verantwortliche Person des Gesundheitsdienstes nimmt am Übertrittsgespräch teil.

2. Wenn der zuständige Dienst **keine neue/aktualisierte Funktionsdiagnose** oder **keinen neuen/aktualisierten klinischen Befund mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 im schulischen Kontext** ausstellt,
 - erarbeitet die Bildungsinstitution eigenverantwortlich – unter Einbezug der Erziehungsverantwortlichen und evtl. von Therapeuten/Therapeutinnen – das FEP,
 - bezieht sich dabei auf die aktuelle Diagnose und
 - nimmt Kontakt zu dem für die Diagnose zuständigen Dienst für etwaige Ergänzungen auf.

Die für die Diagnose zuständige Person des Gesundheitsdienstes meldet evtl. Anregungen zum FEP sehr zeitnahe zurück und unterschreibt das FEP gemeinsam mit der Vertreterin / dem Vertreter der Bildungsinstitution.

Die für die Diagnose verantwortliche Person des Gesundheitsdienstes nimmt am Übertrittsgespräch teil.

Das FEP muss mit allen Anlagen bis spätestens **15. März** von den Erziehungsverantwortlichen oder – mit deren Einverständnis – direkt von der Bildungsinstitution bei der zuständigen Schule eingereicht werden.

Bozen, im Jänner 2018